



E L E K T R A   H Ä U S L E N N E N

**Gemeinschafts Antenne Häuslenen**

Radio  
TV

## **Reglement GAH**

**über die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und UKW  
in der Gemeinde Aadorf, Ortsteil Häuslenen.**

## **1. Allgemeines**

Die ELEKTRA-Korporation Häuslenen als privatrechtliche Korporation erstellt und betreibt auf eigene Rechnung eine Gemeinschafts-Antennen-Anlage (GAH).  
Dieses Reglement stützt sich jeweils auf das in der Gemeinde Aadorf gültige Baureglement.

## **2. Ziel und Zweck der Anlage**

2.1 Die Anlage bezweckt:

- > einen guten Radio- und Fernsehempfang;
- > den Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen.

2.2 Das vorliegende Reglement und die daraus resultierenden Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der ELEKTRA, den Grundeigentümern und Abonnenten.

Es gilt für das ganze Erschliessungsgebiet der ELEKTRA.

## **3. Beginn des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Erstellen des Hausanschlusses und schliesst die Anerkennung dieses Reglements sowie die der jeweiligen Vorschriften und Gebühren ein.

## **4. Beschreibung der Anlage**

4.1 Die GAH besteht aus Antenne, Kopfstation und Verteilnetz. Das Verteilnetz umfasst die Kabelanlage bis und mit Hausanschlussdose (bei Neubauten im Aussenanschlusskasten, bei Altbauten unmittelbar nach der Hauseinführung).

4.2 Das Verteilnetz erfasst das Baugebiet von Häuslenen und deckt sich mit dem Versorgungsgebiet der ELEKTRA - Korporation. Eine Erweiterung auf Nachbargebiete ist möglich.

4.3 Die werkseigene Verteilung geht bis zur Hausanschlussdose. Jedes Gebäude erhält nur einen Hausanschluss.

## **5.1 Organisation**

5.2 Bauherr der GAH ist die ELEKTRA-Korporation Häuslenen.

5.3 Die Geschäfte werden vom Vorstand der ELEKTRA-Korporation geführt.

5.4 Bei Neubauten wird die Anschlussbewilligung mit dem Elektroanschluss durch den Vorstand erteilt.

5.5 Die Organe der GAH sind:

- > Die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- > Der Vorstand der ELEKTRA Häuslenen
- > Die Rechnungsrevisoren

## **6. Verwaltung**

- 6.1 Für die GAH wird eine eigene Rechnung geführt.
- 6.2 Die Rechnung wird vom Geschäftsführer der ELEKTRA geführt.
- 6.3 Die Rechnung wird durch die RPK der ELEKTRA geprüft und den Mitgliedern an der ordentlichen Jahresversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **7. Anschlussbedingungen**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch die GAH erfasst werden soll.
- 7.2 Der Anschluss an die GAH ist freiwillig. Angeschlossen werden kann jede Liegenschaft, welche sich im Erschliessungsgebiet der GAH befindet.
- 7.3 Die ELEKTRA behält sich das Recht vor, den Anschluss von Liegenschaften zurückzustellen, wenn die Erschliessungskosten unverhältnismässig hoch sind, d.h. im Regelfall dürfen die Erschliessungskosten nicht wesentlich höher sein als die zu erwartenden Anschlussgebühren.  
Ausserhalb der erschlossenen Gebiete wohnende Interessenten werden an die GAH angeschlossen, wenn sie die daraus entstehenden Mehrkosten übernehmen .
- 7.4 In Gebieten, die durch die Anlage bereits erschlossen sind, müssen die nachträglich Anschliessenden für die Hausanschlüsse die vollen Kosten vom Hauptstrang übernehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind:
  - > Neubauten
  - > Nach dem Ausbau erworbene Liegenschaften, ohne Antennenanschluss.
- 7.5 Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie durch Einwirkung höherer Gewalt in der Versorgung durch die Gemeinschaftsantenne erwachsen.

## **8. Pflichten des Abonnenten**

- 8. Der Grundeigentümer erteilt der ELEKTRA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Kabelleitungen des Verteilnetzes, sowie für die Hauszuleitung.
- 8. Er sorgt für die Freihaltung des Trasse derselben, auch wenn die Leitung anderen Abonnenten dient.
- 8. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht für seine Versorgung bestimmt sind.
- 8. Bei der Erstellung solcher Leitungen ist auf die Interessen des Grundeigentümers bestmöglichst Rücksicht zu nehmen.
- 8.2 Den ermächtigten Organen der ELEKTRA ist der Zutritt zu den mit GAH – Apparaten ausgerüsteten Räumen zu gestatten.
- 8.3 Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Eigentümers oder des Abonnenten. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten, welche die Radio- und Fernsehkonzession des Bakom besitzen, ausgeführt werden. Material und Ausführung haben den technischen Anforderungen der GAH zu entsprechen.

- 8.4 Neuanschlüsse und Änderungen jeder Art sind vorgängig der ELEKTRA schriftlich zu melden. Der Installateur hat den Abschluss der Arbeiten mit einer Fertigstellung und Prinzipschema zu melden.
- 8.5 Probeanschlüsse sind innert 30 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.
- 8.6 Bei Handänderungen können an die GAH keine Rückzahlungsforderungen gestellt werden. Verpflichtungen gegenüber der GAH gehen an die Rechtsnachfolger über.
- 8.7 Verursacht der Abonnent Störungen an der Anlage, wird er gegenüber der GAH schadenersatzpflichtig.
- 8.8 Kommt der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird sein Anschluss plombiert.

## **9. Finanzierung und Gebühren**

- 9.1 Die GAH ist grundsätzlich selbsttragend.
- 9.2 Die Grundeigentümer haben für den Anschluss ihrer Liegenschaft an die GAH eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
- 9.3 Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erweiterung, Verzinsung und Amortisation wird eine Betriebsgebühr pro Monat erhoben. Auf Ersuchen des Abonnenten kann der Anschluss plombiert werden. In diesem Falle entfällt die Betriebsgebühr.
- 9.4 Zusätzlich zur Betriebsgebühr wird eine Urheberrechtsgebühr erhoben.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstandes jährlich die Anschluss- und Betriebsgebühren.
- 9.6 Die Anschlussgebühren sind nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.
- 9.7 Die Betriebs- und Urheberrechtsgebühren werden halbjährlich mit der Stromrechnung erhoben.

## **10. Gerichtsstand**

Matzingen

## **11. Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

## **12. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung der ELEKTRA vom 9. März 1988 genehmigt und in Kraft gesetzt.